

3. Ausfertigung

S A T Z U N G

der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg,
über den Bebauungsplan Nr. 14 für das
Gebiet "Dannberg"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom 10.5.1979 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 10.5.1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Maßnahmen
Ziffern 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
im Allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen.
2. Die in der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Keller- oder Tiefgaragen sind nicht zulässig. Wenn bei den Grundstücken 15, 25, 27, 29, 31 und 33 die Garagen, wie in der Planzeichnung vorgeschlagen, ausgeführt werden, so dürfen aus Gründen des Nachbarschutzes die Garagenfronten nicht hinter die Gebäudemitten zurückverlegt werden.

4. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen darf höchstens 0,30 m über dem gewachsenen Boden betragen.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin ist bis zu einer Höhe von 0,60 m über Oberkante Fußweg zulässig.
6. Für die Bauvorhaben sind entsprechend des Gutachtens des Technischen Überwachungsvereins Norddeutschland vom 6.7.1978 Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, so daß durch die vorgesehene Nutzung des Standortübungsplatzes in den Wohngebäuden ein Planungsrichtwert von

tags	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

nicht überschritten wird.

Das TÜV-Gutachten Nr. 123 LM 09281 vom 6.7.1978 wird Bestandteil dieser Satzung.

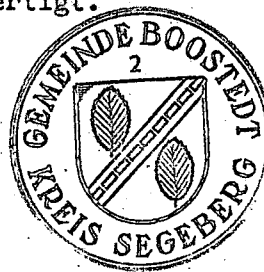
7. Die Gebäude entlang der Waldgrenze sind in feuerhemmender Bauweise mit harter Bedachung auszuführen, wobei die Schornsteine der Häuser mit einer Vorrichtung zur Verhinderung des Funkenfluges zu versehen sind.



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 27.12.1979, Az.: IV 2/61.21, erteilt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boostedt, den 1.4.80



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

Hefjensen

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 16.4.80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Boostedt, den 22.4.80



Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

Hefjensen